



Allgemeine Geschäftsbedingungen Verleih

I. **Bedingungsumfang und Gültigkeit** (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen durch UDC Events, soweit im Einzelnen nicht besondere Bedingungen vereinbart sind. (2) Diese Geschäftsbedingungen sind auch die Rechtsgrundlage für alle Folgegeschäfte, selbst wenn sie für diese mit dem Auftraggeber nicht jedes Mal gesondert vereinbart werden. (3) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für das gegenständliche Rechtsgeschäft unwirksam, soweit diese nicht im Einzelnen von UDC Events ausdrücklich, schriftlich anerkannt wurden. (4) Bei der Erbringung von Lieferungen und Leistungen ist der Stand der Technik zu beachten.

II. **Vertragsgültigkeit** (1) Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von UDC Events schriftlich bestätigt und firmengemäß gezeichnet sind. (2) Ein Anspruch auf Leistung besteht für den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Anzahlung samt allfälliger Zinsen und Mahnspesen sowie vom Auftraggeber unterfertigter und rückgesendeter Auftragsbestätigung. (3) Angebote von UDC Events sind grundsätzlich freibleibend.

III. **Vertragsumfang** (1) Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder einer von UDC Events und vom Auftraggeber bestätigten, schriftlichen Leistungsbeschreibung. (2) Werden darüber hinaus Leistungen durch den Auftraggeber gefordert oder sind diese zur ordentlichen Erfüllung der vereinbarten Leistung notwendig, ist UDC Events berechtigt, ein angemessenes Zusatzentgelt in Rechnung zu stellen.

IV. **Preise und Zahlung** (1) Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf Mahnspesen, dann auf Zinsen und dann auf die älteste offene Forderung angerechnet. (2) Als Verzugszinsen werden 12% p.a. vereinbart. (3) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. (4) Eine Aufrechnung von vereinbarten Zahlungen mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist gerichtlich bestimmt. (5) Der Auftraggeber leistet eine Anzahlung von 50% des Leistungspreises als Annahme und erhält die Auftragsbestätigung, die vom Auftraggeber zu unterfertigen und rückzusenden ist. (6) Bei Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber länger als drei Monate vor der Veranstaltung wird 50% der Anzahlung rückerstattet, bei Stornierung des Auftrages innerhalb von drei Monaten vor der Veranstaltung verbleibt die Anzahlung bei UDC Events. (7) Die Restzahlung ist längstens am Tag der Veranstaltung fällig. (8) Soweit Leistungen variabel sind und einer Abrechnung bedürfen, erfolgt der Zahlungsausgleich binnen 8 Tagen nach Vorliegen der Abrechnung. (9) Wird die Ausführung des rechtsverbindlichen Auftrages durch den Auftraggeber verhindert, so ist UDC Events berechtigt auf Erfüllung zu bestehen oder Schadenersatz in Höhe des gesamten Entgeltes zu begehren. (10) Bei einem Auftragsvolumen von mehr als € 3.000,00 netto hat die Restzahlung bis 14 Tagen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

V. (1) Der Auftraggeber haftet dafür, dass Zugang und Zufahrt zum Veranstaltungsort in ausreichendem Maße gegeben ist und UDC Events und deren Mitarbeiter rechtzeitig und ausreichend Zutritt zum Veranstaltungsort erhalten, um Anlagen und Geräte anzuliefern, aufzustellen, zu installieren und allenfalls einen Probetrieb durchführen zu können. (2) Für Fahrzeuge und Anhänger der UDC Events ist für ausreichenden, kostenlosen Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zu sorgen. Für Mehrkosten bei Verstoß gegen diese Bestimmung haftet der Auftraggeber.



VI. UDC Events verleiht teilweise Geräte, Equipment und Ausstattung, die nicht im Eigentum von UDC Events stehen. Werden in Folge Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung anlässlich der Veranstaltung durch den Eigentümer gegenüber UDC Events Forderungen erhoben, verpflichtet sich der Auftraggeber UDC Events schad- und klaglos zu halten. UDC Events ist berechtigt, eine seitens des Eigentümers eingehobene Kautions dem Auftraggeber weiter zu verrechnen.

VII. (1) Der Auftraggeber haftet dafür, dass allfällige notwendige behördliche Genehmigungen vorliegen und Zuleitungen für Strom und Wasser in ausreichendem Ausmaß kostenlos zur Verfügung stehen. (2) Für Gebühren und sonstigen Kosten der Veranstaltung, insbesondere Kosten der AKM, haftet der Auftraggeber. (3) Die Mitarbeiter von UDC Events sind während der Veranstaltung durch den Auftraggeber kostenlos mit Essen und alkoholfreien Getränken zu versorgen.

VIII. Für Beschädigungen, Verschmutzung oder Verlust von Geräten, Equipment und Ausstattung vor, während und nach der Veranstaltung haftet der Auftraggeber, ebenso für die Beschädigung von Fahrzeugen der UDC Events. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für ausreichend Versicherungsschutz (insbesondere Haftpflicht) auf seine Kosten zu sorgen. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert und ein allfälliger Verdienstentgang zu ersetzen.

IX. UDC Events vermittelt im Rahmen des Auftrages auch Dienstleistungen Dritter, zB DJs, Musikbands, Alleinunterhalter, Artisten etc. UDC Events ist berechtigt, für den Fall der Verhinderung eines Dienstleisters für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

X. UDC Events ist berechtigt, am Veranstaltungsort für UDC Events Werbung für sich zu machen, insbesondere Werbeplakate aufzuhängen und Fotos der Veranstaltung auf allen Internetplattformen zu posten.

XI. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf Verbesserung, Preisminderung und Nachtrag des Fehlenden.

XII. Für Schäden durch UDC Events und deren Mitarbeiter anlässlich der Veranstaltung haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen UDC Events nur bei grober Fahrlässigkeit.

XIII. Allgemeinbedingungen (1) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart. (2) Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in A-6020 Innsbruck vereinbart. (3) Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. (4) Als Erfüllungsort für alle Leistungen gilt der Standort von UDC Events in 6020 Innsbruck vereinbart. (5) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. (6) Ergänzungen dieser AGB oder Nebenabreden zum Vertrag sind ebenso wie die Aufhebung dieser Schriftformklausel nur in schriftlicher Form zulässig und wirksam. Für die Einhaltung der Schriftform ist eine Versendung per E-Mail ausreichend.

Gelesen und akzeptiert

Datum:

Unterschrift:
